



Merkblatt zur Reisekrankenversicherung

Gemäß den Schengener Bestimmungen ist von allen Reisenden grundsätzlich der Nachweis einer Reisekrankenversicherung für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts im Schengen-Raum zu erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Ehegatten und Kinder bis zum 21. Lebensjahr von EU/EWR-Staatsangehörigen.

Folgende Leistungen muss die vorgelegte Versicherung mindestens beinhalten:

- **gültig für alle Schengenstaaten**
- **Kosten für eine etwaige Repatriierung im Krankheitsfall**
- **Kosten für ärztliche Nothilfe und Notaufnahme im Krankenhaus (nicht nur als Folge eines Unfalls)**
- **Mindestdeckungssumme: 30.000,-- Euro (in Worten: dreißigtausend)**

Im Rahmen der Antragstellung wird gebeten, den Nachweis einer solchen Krankenversicherung im Original und in Kopie vorzulegen.

Versicherungspolizen, die Auflagen in Bezug auf bestimmte Leistungen haben bzw. bestimmte gesundheitliche Voraussetzungen enthalten, aufgrund derer die Deckung beschränkt bzw. ausgeschlossen werden kann, können nicht als ausreichend angesehen werden. Gleiches gilt für Reisekrankenversicherungen, die lediglich die Erstattung der Kosten im Nachhinein (nach Rückkehr der Versicherungsnehmer in ihre Heimatländer) abdecken.

Hinweis für ältere Reisende: Viele Policen enthalten ab einem bestimmten Alter (oft bereits ab 65 Jahren) Leistungseinschränkungen, aufgrund derer die o.g. Mindestanforderungen gemäß den Schengen-Richtlinien nicht mehr erfüllt sind und die deshalb nicht mehr anerkannt werden können. Bitte versichern Sie sich vor Abschluss der Reisekrankenversicherung, dass die Police keine derartigen Einschränkungen enthält. Bei nicht ausreichendem Versicherungsschutz kann ein Visum nicht erteilt werden!

Reisende, die Visa für einen längeren Zeitraum beantragen, müssen Krankenversicherungsschutz für den gesamten Zeitraum der ersten Einreise nachweisen und eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sie darüber belehrt worden sind, dass für jeden weiteren Aufenthalt ebenfalls eine vergleichbare Versicherung abzuschließen ist. AT-11 Bescheinigungen können nicht ersatzweise akzeptiert werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Vorlage einer Reisekrankenversicherung nicht automatisch ein Visum erteilt wird, und legen Sie daher bei der Auswahl der Versicherung im eigenen Interesse besonderes Augenmerk darauf, dass die Versicherungsgebühr bei Nichterteilung eines Visums zurückerstattet wird.

Die Botschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass aus Gründen der Gleichbehandlung keine Empfehlung für eine bestimmte Versicherungsgesellschaft ausgesprochen wird. Es werden Verträge aller Gesellschaften akzeptiert, sofern diese Verträge den Anforderungen entsprechen.